

姓名: _____ 性别: _____ 年龄: _____ 职业: _____
 地址: _____ 电话: _____ 电子邮箱: _____

In Sachen

des Diplomingenieurs Ernst Ludwig F [REDACTED],
M [REDACTED]-P [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:
II. Instanz

Beklagten und Revisionsklägers,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

gegen

die techn. Lehrerin Ilse Anni Lieselotte F [REDACTED]
geb. Be [REDACTED], M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:
II. Instanz

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED].
[REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 27. September 1963
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. November 1962 wird auf seine Kosten verworfen.

Der Wert des Gegenstandes der Beschwerde beträgt
3.000 DM.

G r ü n d e :

Nach § 546 Abs. 1 ZPO findet die Revision in Ehesachen, die zu den nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten gehören, nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat; ohne Zulassung gibt es eine Revision in Ehesachen nach § 547 Abs. 1 ZPO nur, soweit es sich bei einer auf § 48 EheG gestützten Klage darum handelt, ob der Widerspruch des beklagten Ehegatten zu beachten ist. Das Revisionsgericht ist, wie der Senat mehrfach ausgesprochen hat, nach dem Gesetz nicht befugt, eine unterbliebene Zulassung der Revision nachzuholen (BGHZ 2, 16, LM ZPO § 546 Nr. 38); ein Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der Revision gibt es mithin in Ehesachen nicht. Daran muß auch gegenüber den Ausführungen der Beschwerde festgehalten werden. Die für das Eheverfahren getroffene eindeutige gesetzliche Regelung verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Beschuß des Senats vom 6. Juli 1962 IV ZR 128/62). Auch ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG oder andere Verfassungsgrundsätze liegt nicht vor. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob die Revision zuzulassen sei oder nicht, ist eine richterliche Entscheidung. Daraus, daß in der Verwaltungsgerichtsordnung eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vorgesehen, in der Zivilprozeßordnung aber keine entsprechende Regelung getroffen worden ist, daß aber andererseits wegen einer auf § 48 EheG gestützten Klage die Revision in beschränktem Umfang ohne Zulassung statthaft ist, kann zugunsten der Auffassung der Beschwerde nichts hergeleitet werden, wie auch die vermögensrechtlichen Auswirkungen der Scheidungsurteile oder etwaige auf vermögensrechtlichem Gebiet liegende Beweggründe für die Erhebung einer Scheidungsklage kein Recht dazu geben können, von der eindeutigen gesetzlichen Regelung abzuweichen.

Die Beschwerde muß deshalb als unzulässig verworfen werden.

- 3 -

Die Entscheidung über die Kosten der Beschwerde
beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über den
Wert des Gegenstandes der Beschwerde auf § 14 Abs. 1 GKG.

Ascher

Wüstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)